

**Bebauungsplan
Nr. 131 „Eckersberg“
Fa. Wolfanger,
Neunkirchen**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien)

im Rahmen von

Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ Fa. Wolfanger, Neunkirchen

Auftraggeber:

**Fa. Wolfanger GmbH
Am Kohlwaldaufstieg 1
66540 Neunkirchen**

**Bearbeitung: Hans-Jörg Flottmann (Gelände, Text)
Anne Flottmann-Stoll (Gelände)
Fabian Feß (Gelände)**

Stand: Oktober 2018



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlage	4
3	Methodik	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Brutvögel	9
3.3	Reptilien	10
3.4	Amphibien	10
4	Ergebnisse	11
4.1	Fledermäuse	11
4.1.1	Detektorerfassung.....	11
4.1.2	Netzfänge.....	12
4.1.3	Batcorder.....	12
4.2	Brutvögel.....	14
4.3	Reptilien	17
4.4	Amphibien	18
5	Wirkprognose	19
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	19
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	19
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen	20
6.1	Verbotstatbestand der Tötung	20
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	21
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	22
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen	24
7.1	Fledermäuse	24
7.2	Vögel.....	24
7.3	Reptilien	24
7.3.1	Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen	24
7.3.2	Kompensationsmaßnahme.....	27
8	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG	29
9	Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen	30
9.1	Ökologische Baubegleitung	30
9.2	Monitoring	30
10	Literatur	31
11	Anhang	33



1 Einleitung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 131 „Eckersberg“, Fa. Wolfanger Umweltservice befindet sich am nordwestlichen Randbereich des Stadtgebietes von Neunkirchen erstreckt sich über 7,6 ha zwischen der Bundesstraße B 41 und den Flächen der Saarstahl AG bzw. der ehemaligen Neunkirchner Hütte (Abbildung 1).



Abb. 1: Räumliche Lage des Betrachtungsraumes (rot = Geltungsbereich, Quelle: Argus-Concept GmbH).



Der Geltungsbereich ist weitgehend genutzt. Neben den Flächen des Umweltservicebetriebes befindet sich hier die ASW Berufsakademie Saarland. So ist ein großer Teil der Flächen im Plangebiet bereits durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze und Betriebsflächen überbaut.

Damit stellt sich das Plangebiet derzeit größtenteils als bereits stark anthropogen überformter Raum dar. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von den Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes eingenommen. Diese Bereiche sind stark durch die gewerbliche Nutzung geprägt, entsprechend stark überformt und gestört. Ein Großteil der Flächen des Gewerbegebietes ist durch Aufschüttung in ihrem Relief verändert. In Randbereichen der Betriebsflächen befinden sich in nicht betrieblich beanspruchten Lagen Gehölzstrukturen. Das unmittelbare Umfeld der Betriebsflächen ist durch ruderale Vegetationsgemeinschaften geprägt.

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Industrie- bzw. Gewerbegebietes geschaffen werden. Hierdurch soll die planungsrechtliche Sicherung der Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes Wolfanger, eines weiteren hier ansässigen Betriebes sowie der ASW Berufsakademie Saarland erfolgen. Neben den vorhandenen Betriebsflächen wird ein Erweiterungsbereich des Umweltservicebetriebes nach Westen in Richtung der Bundesstraße B 41 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die betroffenen streng geschützten Tierarten aus der gemäß Vorgabe durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Saarbrücken, zu berücksichtigenden Gruppe der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im vorgegebenen Betrachtungsraum zu bearbeiten, die sich aus den einschlägigen Richtlinien (BNatSchG, FFH-Richtlinie [FFH-RL], EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL]) ergeben. Diesbezüglich gelten im vorliegenden Fall für die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten des Anhangs IV die Verbote des Art. 12 FFH-RL, von denen ggf. im Ausnahmefall gemäß Art. 16 FFH-RL abgewichen werden kann (vgl. Kapitel 2 und 3).



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind diesbezüglich Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG. Es sind diesbezüglich folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen im vorliegenden Fall zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und



Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

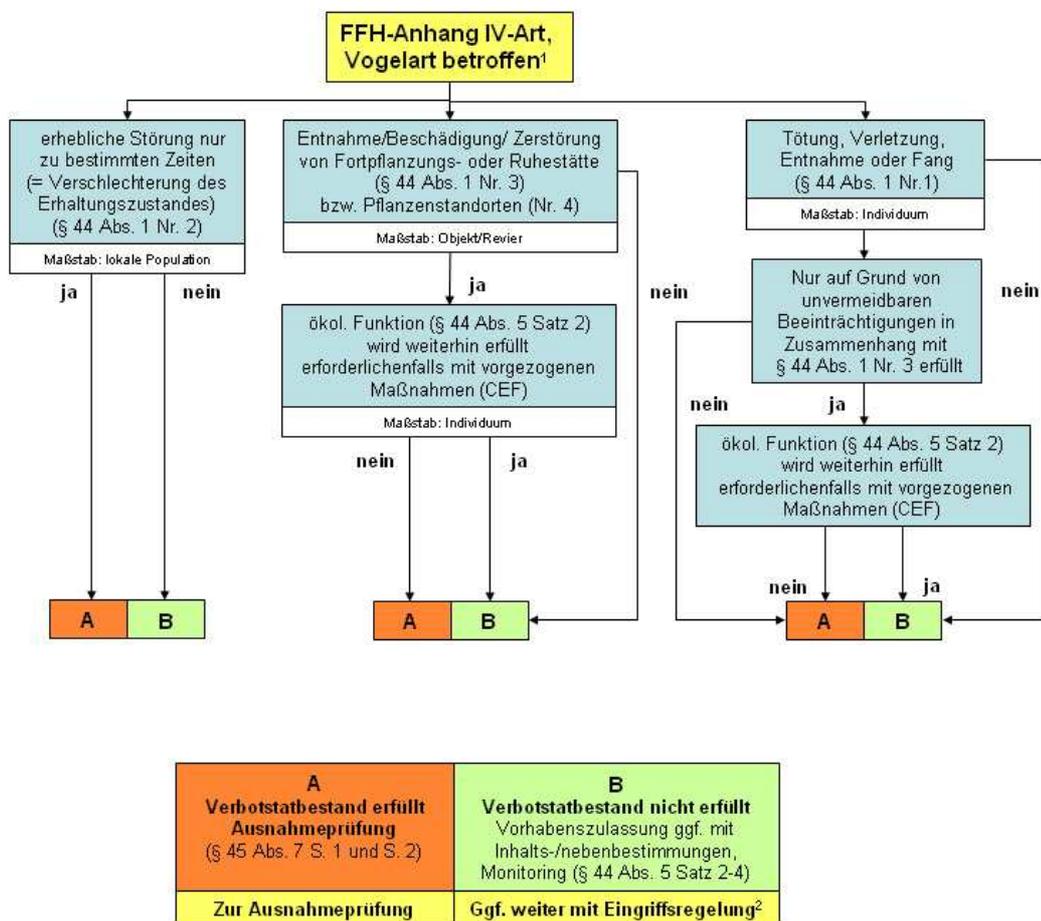
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens – im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie - die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).



3 Methodik

3.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mittels Batdetektoren der Firma Pettersson Electronics and Acoustics AB (Modell D240x). Dieser Detektor arbeitet nach dem Heterodyn-Prinzip und bietet zudem die Möglichkeit der zehnfachen Zeitdehnung aufgenommener Fledermausrufe. Die Rufe der Fledermäuse wurden im Feld analysiert und später am PC mittels der Software BatSound (Version 4.1.4) der Firma Pettersson Electronics and Acoustics AB überprüft. Die Rufe wurden mittels eines Diktiergerätes der Firma Roland aufgezeichnet. Die Software ermöglicht das genaue Vermessen der Frequenzläufe und somit die Bestimmung der Fledermäuse. Dennoch können manche Arten (z.B. Langohren oder Bartfledermäuse) mittels Detektoren nicht unterschieden werden, da ihre Rufe zu ähnlich sind. Zur Abschätzung der Abundanzen rufender Fledermäuse wurden Taschenlampen und Nachtsichtgeräte verwendet, sowie Rufüberlagerungen aufgenommener Rufe am PC analysiert.

Tab. 1: Begehungstermine Detektorerfassungen.

Datum	Temp.	Wind	Bewölkung	Niederschlag
25.05.2018	15°C	1-2	10%	Kein NS
16.06.2018	18°C	0	10%	Kein NS
10.07.2018	16°C	1	75%	Kein NS
22.07.2018	18°C	1	30%	Kein NS

Zur Erfassung mittels Detektor schwer erfassbarer Fledermausarten (z.B. Langohren) oder zur Suche nach Wochenstuben mittels Telemetrie wurden zwei Netzfänge am mit jeweils ca. 120m Japannetzen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Netzfänge wurden durch zwei Fledermauskundler betreut. Zur Erhöhung der Fangwahrscheinlichkeit wurden zudem Ultraschall-Lockgeräte (Batlure) verwendet. Durch Abspielen von artspezifischen Sozialrufen können Fledermäuse zu den Batlure-Geräten gelockt werden.

Tab. 2: Termine der Netzfänge.

Datum	Temp.	Wind	Bewölkung	Niederschlag
13.06.2018	15°C	1	50%	Kein NS
10.07.2018	16°C	1	75%	Kein NS

Die Netzfänge wurden im älteren Waldbestand nördlich des Untersuchungsgebiets durchgeführt. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets weisen keine alten Baumstrukturen auf, weshalb die Fangwahrscheinlichkeit im nördlichen angrenzenden Waldbereich deutlich höher war.



Zur Erfassung der Fledermausfauna auf den Untersuchungsflächen erfolgten neben den Detektorbegehungen zusätzliche Batcorder-Erfassung über mehrere Nächte. Insgesamt wurde die Untersuchungsfläche mittels vier Batcordern über fünf Untersuchungsphasen zu je zwei bis drei Nächten erfasst (zusammengefasst 36 Batcordernächte). Die Standorte der Batcorder wurden zeitweise variiert um verschiedene Teile des Untersuchungsgebiets abzudecken (Abbildung 3).



Abb. 3: Batcorderstandorte.

Tab. 3: Erfassungszeiten der Batcorder an den jeweiligen Standorten.

	NK_1	NK_2	NK_3	NK_4	NK_5	NK_6
<u>Erfassungsphase 1</u>						
25.05.2018	X	X	X	X		
26.05.2018	X	X	X	X		
<u>Erfassungsphase 2</u>						
29.06.2018	X	X		X	X	
30.06.2018	X	X		X	X	
01.07.2018	X	X		X	X	
<u>Erfassungsphase 3</u>						
06.07.2018	X	X		X		X
07.07.2018	X	X		X		X
<u>Erfassungsphase 4</u>						
20.07.2018		X				X
21.07.2018		X				X



22.07.2018		X
<u>Erfassungsphase 5</u>		
31.07.2018	X	X
01.08.2018	X	X

Tab. 4: Witterungsbedingungen während der Batcordererfassungen

Datum	Temp.	Wind	Bewölkung	Niederschlag	Bemerkung
<u>Erfassungsphase 1</u>					
25.05.2018	17°C	1	0%	Kein NS	-
26.05.2018	19°C	1-2	20%	Kein NS	-
<u>Erfassungsphase 2</u>					
29.06.2018	18°C	1	0%	Kein NS	-
30.06.2018	19°C	2-3	0%	Kein NS	-
01.07.2018	17°C	2	0%	Kein NS	-
<u>Erfassungsphase 3</u>					
06.07.2018	19°C	1	30%	Kein NS	-
07.07.2018	18°C	2	40%	Kein NS	-
<u>Erfassungsphase 4</u>					
20.07.2018	18°C	2	40%	Kein NS	-
21.07.2018	18°C	1	30%	Kein NS	-
22.07.2018	17°C	1	10%	Kein NS	-
<u>Erfassungsphase 5</u>					
31.07.2018	25°C	1	0%	Kein NS	-
01.08.2018	25°C	0	0%	Kein NS	-

3.2 Brutvögel

Die Brutvögel wurden im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang August erfasst. Die Erfassung erfolgte mittels 6 Begehungen nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste wurden so mit berücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 24. März, 15. April, 29. April, 16. Mai, 31. Mai und 20. Juni 2018.



3.3 Reptilien

Um das Arteninventar der Reptilien zu erfassen sowie die Funktion der artspezifisch genutzten Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden fünf Begehungen witterungsabhängig jeweils im Zeitraum zwischen April und September durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilienarten angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Stämmen) angewandt. Weiterhin wurden Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., wurden berücksichtigt und analysiert.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 15. April, 08. Mai, 25. Mai, 16. Juni und 28. August 2018.

3.4 Amphibien

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wurde bei fünf Begehungen eine Kombination aus Sichtbeobachtung / Nachsuche (Laich, Larven, [Sub-]Adulti) sowie Verhören angewandt.

Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der zu erwartenden Amphibienarten angepasst.

Die Begehungen erfolgten am: 27. März, 04. April, 30. April, 13. Mai und 12. Juni 2018.



4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet neun Fledermausarten festgestellt werden (Tabelle 5).

Tab. 5: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	BRD			b	s
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	s	3	II, IV	2	x	x
Bartfledermaus <i>Myotis spec.</i>	mh	3/V	IV	2	x	x
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	mh	-	IV	2	x	x
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	mh	V	IV	2	x	x
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	ss	2	IV	2	x	x
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	mh	3	IV	2	x	x
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	s	G	IV	2	x	x
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	mh	V	IV	2	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	h	-	IV	2	x	x

Legende siehe Anhang.

4.1.1 Detektorerfassung

Mittels durchgeführter Detektorbegehungen konnten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügel-Fledermaus festgestellt werden.

Die Detektorerfassung zeigte Verdichtungsräume von Fledermäusen entlang der Verkehrsstraße B 41 (Flugroute) sowie auch am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die nördlichen Gebäude der Fa. Wolfanger einschließlich der alten Lagerhalle wiesen keine Wochenstube von Fledermäusen auf. Die Gebäude wurden jedoch teilweise durch einzelne Zwergfledermäuse als Tagesquartier genutzt.

Es konnte beobachtet werden, dass insbesondere Zwergfledermäuse nachts von Südosten (vom Berufsbildungszentrum) kommend in den Ostteil der Untersuchungsfläche einfliegen. Eine Ausflugszählung am Berufsbildungszentrum ergab lediglich eine Tagesquartiernutzung durch zwei Zwergfledermäuse hinter einem



Schild am Gebäude. Die Tiere kamen von noch weiter südöstlich (evtl. aus der Eisenbahnbrücke).

Im Untersuchungsgebiet selbst wurde keine Quartiernutzung dokumentiert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Alters der vorfindbaren Baumstrukturen (u.a. Robinie-Jungwuchs, mittelalter Robinien-Hainbuchen- bzw. Hainbuchen- und Robinien-Stangenwald sowie mittelaltes Bergahorn-Eichen-Gehölz) fehlt hier insgesamt betrachtet auch ein konkretes Quartierpotenzial.

4.1.2 Netzfänge

Im Rahmen der beiden Netzfangnächte wurden insgesamt drei Arten festgestellt. Am 13.06.2018 erfolgte der Fang eines männlichen, adulten Großen Mausohrs und einer Breitflügelfledermaus (männlich, adult). Am 10.07.2018 wurden zwei männliche, adulte Braune Langohren gefangen.

4.1.3 Batcorder

Die jeweiligen Batcorderstandorte weisen teils extreme Schwankungen in der nächtlichen Fledermausaktivität auf. Dabei reicht die Spannweite von äußerst geringer Aktivität bis extrem hoher Aktivität. Die hohen Aktivitäten stammen überwiegend von Zwergfledermäusen, z.T. jedoch auch von Nyctaloiden im Bereich der hoch beleuchteten Gewerbeanlagen der Fa. Wolfanger.

Das Untersuchungsgebiet weist eine erhöhte Bedeutung für Zwergfledermäuse und Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus). Andere Arten wie Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bartfledermaus und Wasserfledermaus wurden nur sporadisch oder mit Einzelkontakten nachgewiesen und nutzen das Untersuchungsgebiet lediglich sporadisch während Transferflügen.

Der Batcorderstandort NK_1 befand sich am Südrand des Untersuchungsgebietes. Die Aktivität am Standort wies starke Schwankungen auf, was überwiegend auf Jagdaktivität von Zwergfledermäusen zurückzuführen ist. Am 25.05., 26.05. und 31.07. konnten sehr hohe Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus mit bis zu 443 Sekunden / Nacht dokumentiert werden. An den restlichen Erfassungstagen war die Aktivität am Standort mit unter 50 Sekunden / Nacht gering. Die durchschnittliche Gesamtaktivität mit 150,25 Sekunden / Nacht ist als überdurchschnittlich zu werten.

Der Batcorderstandort NK_2 befand sich am Westrand des Untersuchungsgebietes an der B51 im Kreuzungsbereich. Die durchschnittliche Gesamtaktivität ist



mit 317,71 Sekunden / Nacht als hoch zu werten. Die Aktivität ist analog zum Standort NK_1 auf jagenden Zwergfledermäusen zurückzuführen. Hohe Aktivitäten wurden am 06.07., 07.07. und 01.08. mit einem Maximum am 06.07. mit 1848,64 Sekunden / Nacht registriert. Die sonstigen Erfassungsnächte wiesen geringe bis durchschnittliche Aktivitäten auf.

Der Batcorderstandort NK_3 befand sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes im Randbereich des jüngeren Waldes und an der Grenze zum Firmengelände Wolfanger. Der Standort wurde lediglich an zwei Nächten beprobt und wies ebenfalls eine starke Schwankung der Aktivität auf. Anders als an den anderen Batcorderstandorten konnte hier neben hohen Aktivitäten der Zwergfledermaus auch hohe Aktivitäten an Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus) festgestellt werden. Dies ist höchstwahrscheinlich auf die hochgelegenen Beleuchtungsanlagen auf dem Firmengelände zurückzuführen. Diese locken Insekten in höhere Luftlagen, in denen sich Nyctaloide bevorzugt zur Jagd aufhalten.

Der Batcorderstandort NK_4 befand sich am Ostrand des Untersuchungsgebietes an einer Wegegrenze. An diesem Standort wurde ebenfalls eine starke Schwankung der Aktivität festgestellt, welche von 14,84 Sekunden pro Erfassungsnacht bis hin zu 1729,37 Sekunden pro Erfassungsnacht schwankte. Die hohen Aktivitäten sind auf Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus zurückzuführen. Im Rahmen der Detektorerfassungen wurde beobachtet, dass Zwergfledermäuse aus dem Südosten (Bereich Eisenbahnbrücke) in das Untersuchungsgebiet einfliegen und dort jagen.

Der Batcorderstandort NK_5 befand sich auf dem Firmengelände Wolfanger im Bereich einer alten, maroden Lagerhalle. Der Standort an der Lagerhalle sollte prüfen, ob das alte Gebäude durch Fledermäuse genutzt wird. Mit geringen bis durchschnittlichen Aktivitäten wies der Standort jedoch keine erhöhte Aktivität auf (überwiegend Zwergfledermäuse und Nyctaloide).

Der Batcorderstandort NK_6 befand sich innerhalb des Waldbereichs im Untersuchungsgebiet. Am Standort wurden äußerst geringe Fledermausaktivitäten mit unter 10 Sekunden / Erfassungsnacht festgestellt). Dies zeigt, dass der junge Waldbereich keine besondere Bedeutung für Fledermäuse darstellt.

Prüft man die zeitliche Verteilung aller registrierten Fledermauskontakte wird deutlich, dass die Hauptaktivität erst gegen Mitternacht beginnt und bis etwa 04:00 Uhr morgens anhält (Abbildung 4). Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Fledermäuse aus weiter entfernten Bereichen in das Untersuchungsgebiet



einfliegen und im bzw. im nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes keine Wochenstuben oder größere Tagesquartiere von Fledermäusen vorhanden sind.

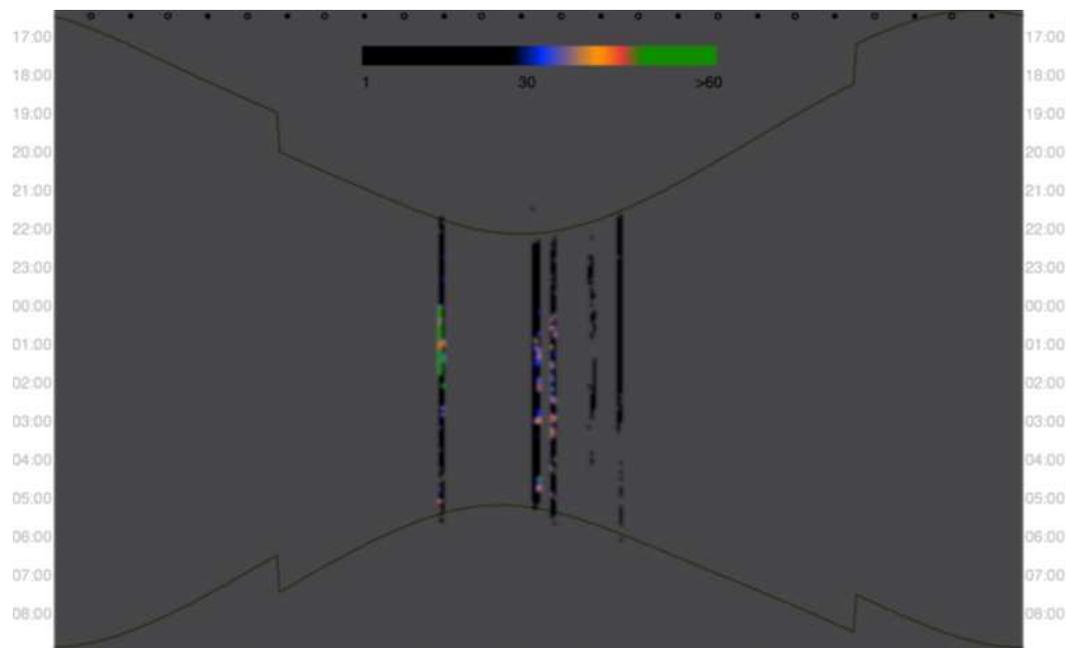


Abb. 4: Nächtliche Verteilung der Aktivität.

Zusammenfassend konnte im Planbereich eine zum Teil sehr hohe Aktivität an Fledermäusen festgestellt werden. Die hohen Aktivitäten sind auf Jagdaktivitäten von Zwergfledermäusen (z.T. auch Nyctaloide) zurückzuführen. Der jüngere Waldbereich im Untersuchungsgebiet weist keine besondere Bedeutung für Fledermäuse auf. Die Arten nutzten überwiegend die offenen, beleuchteten Bereiche des Untersuchungsgebietes bzw. hielten sich an Strukturschnitten wie Straßen auf. Das Untersuchungsgebiet weist eine erhöhte Bedeutung für Zwergfledermäuse und Nyctaloide als Jagdgebiet auf. Durch eine Verbauung der jüngeren Waldbereiche werden sich die Jagdbedingungen im Untersuchungsgebiet für die betroffenen Arten nicht wesentlich verändern, da diese momentan bereits antropogene Strukturen nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Lokalpopulationen ist nicht zu befürchten.

4.2 Brutvögel

Es wurden im Untersuchungsraum insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen. Als Durchzügler wurden 3 Arten, als Nahrungsgäste 6 Arten ermittelt. 27 Artenachweise sind letztlich als Brutvorkommen zu werten (Tabelle 6).



Tab. 6: Gesamtartenliste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BART SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Neoz.	-	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	3	LC	3	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	-	-	LC	(E ^{w.})	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Legende siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotens gemäß § 44 (1) Satz 1 BNatSchG sowie Gewährleistung des Erhaltungszustandes – die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (sogenannte wertgebende Arten gemäß Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) vorrangig zu berücksichtigen.

Als konkret wertgebende Brutvogelarten nach vorhergehender Definition sind keine der vorgenannt aufgeführten Arten zu nennen. Als wertgebende Nahrungsgäste wurden Mehlschwalbe und Star registriert. Beide Arten waren nur sporadisch im Betrachtungsraum von außen her über- bzw. einfliegend Nahrung suchend beobachtet worden. Unter den Durchzüglern wurden keine wertgebende Arten ermittelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch das Vorhaben ist somit bereits im Vorfeld auszuschließen.



Bei allen übrigen im Gebiet auftretenden Arten handelt es sich um weitestgehend anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen – unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbot – insgesamt betrachtet ebenso keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

4.3 Reptilien

Im Betrachtungsraum wurden mit Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) insgesamt 2 Reptilienarten von sechs rezent im Saarland heimischen Arten nachgewiesen (Tabelle 7).

Tab. 7: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		SL	D			b	s
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-

Legende siehe Anhang.

Alle heimischen Reptilienarten sind laut § 44 BNatSchG zumindest besonders geschützt.

Als gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art der FFH-Richtlinie Anhang IV wird die Mauereidechse gelistet. Die Art wird gleichzeitig in der Vorwarnliste Deutschlands geführt.

Die streng geschützte Mauereidechse nutzt mit einem geschätzten Bestand von mind. 40-50 Tieren (max. 11 bei einer Begehung erfassbare Adulti; zur Methodik der Bestandsermittlung vgl. LAUFER 2014) vorrangig die den konkreten Betrachtungsraum umgebenden, offen-besonnten Randstrukturen. Auf den weitgehend ausgeräumten Freiflächen (z.B. Parkplätze, Verladebereiche) dazwischen waren stets nur einzelne Exemplare feststellbar.

Die über den Betrachtungsraum hinaus reichende lokale Population, welche auf weit über 1.000 Tiere geschätzt wird, steht über die hiesigen Gewerbe- und Industrieflächen letztlich mit den Initialbeständen im Bereich der Gleisanlagen des Bahnhofes Neunkirchen in Kontakt und ist damit kaum realistisch abgrenzbar. Von hier aus strahlen die Tiere, insbesondere auch migrierende Jungtiere, welche neue Lebensräume erschließen wollen, in jegliche optimal und auch suboptimal geeignete Bereiche ein.



4.4 Amphibien

Im Betrachtungsraum wurden keine der 16 rezent im Saarland heimischen Amphibienarten nachgewiesen.

Die zu erwartende und ebenfalls streng geschützte Wechselkröte (*Pseudepidalea viridis*) konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Auch die unmittelbar umliegenden früheren Bestände (z.B. ehemaliges Kohlelager Hermine, Kläranlage Sinnerthal) gelten als zwischenzeitlich erloschen.



5 Wirkprognose

Für die ermittelten europäisch streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Bauarbeiten wird derzeit bestehender (Teil-)Lebensraum zerstört (vorrangig in den Randstrukturen des Betrachtungsraumes Entwertung und Zerstörung von v.a. potenziellen Fortpflanzungsstätten [z.B. Brutstätten, Paarungs-, Eiablageplätze], Sommeraufenthalten oder Überwinterungsräumen).
- die Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- den Baubetrieb ist mit einer lokalen Vergrämung von Tieren zu rechnen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- das Vorhaben erfolgt mit der Überplanung eine Flächeninanspruchnahme, welche den dauerhaften Verlust derzeit bestehenden (Teil-)Lebensräumen (bzw. Fortpflanzungsstätten [z.B. Brutstätten, Paarungs-, Nist-, Brut-, Eiablageplätze], Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) vorrangig in den Randstrukturen des Betrachtungsraumes bedingt.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die jeweils spezifische Nutzung der Fläche wird mit v.a. Lärm und Bewegungsunruhe eine lokale Vergrämung von Tieren bedingt. Dabei ist von einer nicht definierbaren Vorbelastung durch den bereits bestehenden Betrieb auszugehen.



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender essentieller Quartiermöglichkeiten (ausschließlich Jagdaktivitäten) ist von keinem erhöhten Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse auszugehen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht somit hinsichtlich der Fledermäuse nicht.

Avifauna

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht für alle festgestellten Arten baubedingt grundsätzlich, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten die erforderliche Baufeldfreimachung oder Bauarbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögel.

Somit wird hinsichtlich der Brutvögel ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien

Da sich die Mauereidechse das gesamte Jahr über in ihrem Lebensraum (hier: v.a. entlang Saum-/Randstrukturen) aufhält, besteht ohne vorhabensbezogene Maßnahmen zu jeder Jahreszeit ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Damit ist hinsichtlich der Mauereidechse ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.



6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe Lambrecht & Trautner 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie heimischen europäischen Vogelarten anzunehmen.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender essentieller Quartiermöglichkeiten (ausschließlich Jagdaktivitäten) kann keine nachhaltige Störung für die Artengruppe der Fledermäuse eintreten.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit hinsichtlich der lokalen Populationen vorgenannter Fledermausarten nicht erfüllt.

Avifauna

Bei allen festgestellten Brutvogelarten im Untersuchungsraum handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner nachhaltigen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen.

Es besteht somit i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG keine erhebliche Störung hinsichtlich der lokalen Populationen vorgenannter Vogelarten.



Reptilien

Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung und steht mit diesen Vorkommen in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes, welche im Umfeld auf deutlich > 1.000 Tiere geschätzt wird, nicht erreicht.

Es besteht demnach keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Mauereidechse.

6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Fledermäuse

Aufgrund fehlender essentieller Quartiermöglichkeiten (ausschließlich Jagdaktivitäten) werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgenannter Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.



Avifauna

Bei allen festgestellten Brutvogelarten im Betrachtungsraum handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B. eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle – weiterhin vorhandenem Angebot im Umfeld kann davon ausgegangen, dass diese Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen. Die ökologische Funktion wird diesbezüglich aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung des Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die vorgenannten Arten gewahrt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld ausgeschlossen.

Somit liegt hinsichtlich der Avifauna kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Reptilien

Durch den Eingriff werden zwar (Teil-)Lebensräume (z.B. Paarungs-, Eiablageplätze, Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) entwertet bzw. zerstört. Ein erheblicher Verlust an Lebensraum für die festgestellten Individuen kommt im Rahmen der Planung allerdings nicht zum Tragen, da der gesamte südliche Teil, wo die Mehrzahl der Reptilien vorzufinden ist, keiner Überplanung unterliegt.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird damit auch aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Durch Neuschaffung von Lebensraum kann der konkrete Verlust für die mobile Mauereidechse im Umfeld zusätzlich unmittelbar kompensiert werden.

Somit liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt im Betrachtungsraum eine gänzliche Umgestaltung der derzeitigen, vorrangig in den Randstrukturen des Betrachtungsraumes gelegenen Lebensraumflächen der Mauereidechse. Es besteht vorrangig die Gefahr, dass ohne vorhabensbezogene Maßnahmen Individuen der europäisch streng geschützten Art ebenso wie Individuen aus der Artengruppe der Vögel (einschl. Eigelege, Jungvögel) zu Tode kommen. Bisher nutzbare potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten können als vorgezogene funktionserhaltende (sogenannte CEF-) Maßnahme im räumlichen Zusammenhang wieder hergestellt werden.

7.1 Fledermäuse

Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse werden – da konkret keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind – im Folgenden lediglich einige Empfehlungen zur Sicherung und Stützung der ermittelten Bestände ausgesprochen:

Bei der Planung sollte darauf geachtet werden, dass ausreichende Leitlinienelemente (Bäume, Sträucher) am Rand und innerhalb des Untersuchungsgebiets (entlang von Straßen) erhalten werden.

Der Verlust an derzeit zwar noch nicht vorhandenen, jedoch im Laufe der Zeit mit zunehmenden Alter innerhalb des Waldes potenziellen Quartierstrukturen sollte durch Aufhängen von Spaltenquartieren kompensiert werden. Die Fledermauskästen können sowohl an Gebäuden, als auch an den verbleibenden Bäumen im Untersuchungsgebiet installiert werden. Insgesamt sollten entweder zwei große Spaltenquartiere an Gebäuden oder zehn kleinere Kästen an Gebäuden und Bäumen installiert werden.

7.2 Vögel

Durch eine grundsätzliche Beschränkung der Freistellung der Baufelder bzw. der Rodungsarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Vögel (Rodungen nicht zwischen 1. März und 30. September; vgl. § 39 [5] BnatSchG) werden eine Tötung von Individuen der betroffenen Vogelarten sowie verbleibende Störungen auf die Avifauna vermieden.

7.3 Reptilien

7.3.1 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere aus dem Bereich der Eingriffsbereiche (hier: v.a. Randstrukturen) zu lenken, wäre ein Abdecken besiedel-



ter Flächen mit lichtundurchlässiger Folie. Aufgrund der Gefahr des Einwanderns v.a. auch in die freigestellten Bereiche und der dann betroffenen Flächengröße ist diese Vorgehensweise jedoch nicht realisierbar.

Der jeweilige Gefahrenbereich ist daher vor Beginn und für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern. Vor Baubeginn ebenso wie während der baulichen Aktivitäten hat ergänzend regelmäßig die Kontrolle und ggf. ein Abfangen von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs erfolgen. Der Abfang der Mauereidechsen kann nach dem folgenden Plan erfolgen:

1. Der Eingriffsraum ist süd- und südostseits, von wo stets Tiere einwandern können, gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern. Hierzu wird mit einem quer verlaufenden Reptilienschutzzaun „reptiliendicht“ abgezäunt.

Grund: Die bestehende Population ist nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014).

2. Der Abfang beginnt i.d.R. mit Aktivitätsbeginn der Art im frühen Frühjahr (je nach Witterungsverlauf meist gegen Mitte März) und sollte möglichst vor Beginn der eigentlichen Paarungszeit und Beginn der Eiablage (Mitte/Ende April) abgeschlossen sein (alternativ nach Schlupf der Jungtiere ab Anfang August bis zur Überwinterung Mitte Oktober noch möglich).

Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden ohne weitere Zwischenhaltung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes verbracht.

Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt der Reptilienzaun zunächst während der gesamten Bauarbeiten stehen. Ein Abfangen aller Individuen muss jedoch immer als erfolglos eingeschätzt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken aufhalten.

Um den nicht abgefangenen, auf der Eingriffsfläche verbliebenen Eidechsen stets auch aktiv eine Flucht aus dem Baufeld zu ermöglichen, werden entlang des Zaunes aufseiten der Eingriffsfläche hierzu im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben (vgl. Abbildung 5; anstatt einseitig angeschüt-



tem Erdmaterial kann eine Holzkonstruktion dieselbe Funktion erfüllen, Abbildung 6).



Abb. 5: Beispiel einer Überstiegshilfe für Reptilien mittels einseitig aufgefülltem Erdhaufen.



Abb. 6: Beispiel einer Überstiegshilfe für Reptilien als Holzkonstruktion



7.3.2 Kompensationsmaßnahme

Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld zwar insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Durch Neuschaffung von Lebensraum kann der konkrete Verlust für die Mauereidechse aber unmittelbar im Umfeld kompensiert werden.

Hierzu sind in zuvor definierten Kompensationsflächen für Mauereidechsen essentielle Lebensraumstrukturen anzulegen, d.h. es erfolgt ein Habitatersatz durch Optimierung und Neuanlage: Herstellung besonderer versteckreicher Flächen und Böschungen mit artgerechten Strukturen, wie Steinwälle- / riegel, Grobschotter-schüttungen, Totholzhaufen als Jagd-, Rückzugs-, Paarungs- und Eiablage- sowie Überwinterungsbereiche.

Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- bei Freistellen von Gehölzstrukturen kein Kahlschlag sondern mindestens 15 % Gehölze erhalten
- Totholz und Astschnitt (gebündelt) im Gebiet belassen. Diese können Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für die Mauereidechsen und auch für ihre Nahrungstiere bieten.
- Rückzugs- und Winterquartiere in Form von 1 m tief eingesenkten Steinhaufen (Körnung 100 - 300) eingebracht werden.

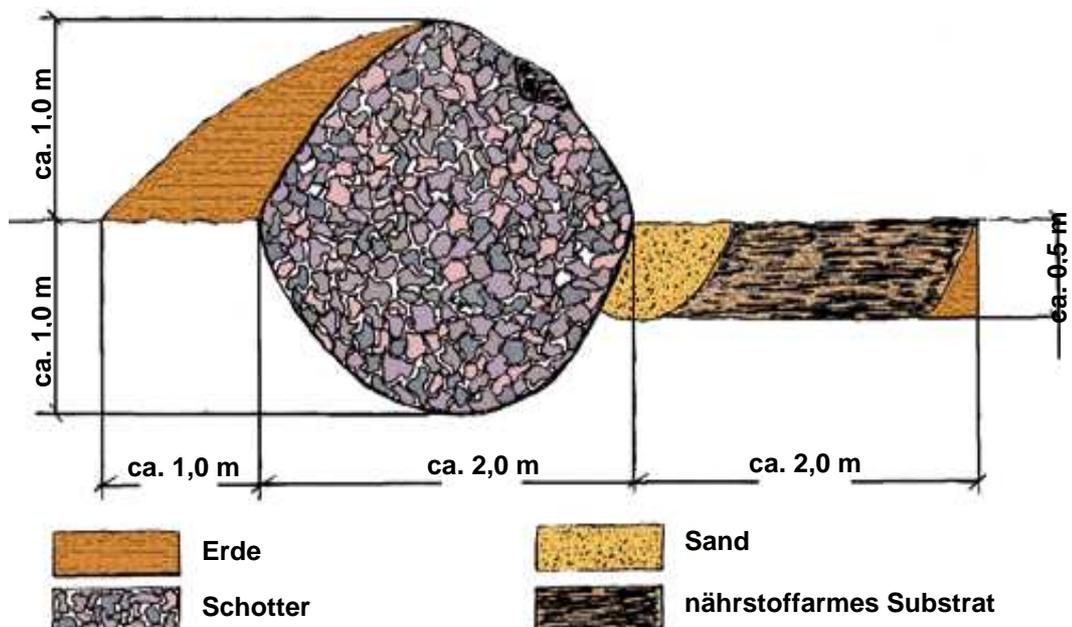


Abb. 7: Beispiel eines Querschnittes durch einen Steinriegel.



Abb. 8: Beispiel für die Anlage eines Steinriegels.

Die Flächen, auf die nach deren Funktionsfähigkeit auch die abgefangenen Tiere verbracht werden können, sollen nicht eingezäunt werden. Ein Anschluss an die Bestände im Umfeld ist gewünscht. Durch die Maßnahmen entstehen sonnenexponierte Steinwälle bzw. Schotterflächen im Verbund mit angrenzenden Ruderalsäumen, die eine hohe Eignung als Lebensraum für die Mauereidechse besitzen.

Aufgrund der Lage der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (im Aktionsraum der betroffenen Individuen) ist mit einer raschen Besiedlung der neu geschaffenen Habitate durch die Mauereidechse zu rechnen. Die Annahme dieses Standortes ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch ein Monitoring zu dokumentieren.



8 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Für die betroffenen Artengruppen der Fledermäuse und Vögel sowie für die streng geschützte Mauereidechse werden Empfehlungen und Maßnahmen dargestellt, welche das Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vermeiden bzw. deutlich minimieren können (u.a. Bauzeitenbeschränkung, Schutzzaun, Abfang von Individuen der Mauereidechse).

Durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen werden neue Lebensstätten für die verbleibende Beeinträchtigung sowie den Verlust des betroffenen Teils des Habitates hergestellt. Die ökologische Funktion des Lebensraums (§ 44 Abs. 5 Satz 2) bleibt i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG insgesamt gewahrt.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag beschriebenen Empfehlungen und Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen.



9 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

9.1 Ökologische Baubegleitung

Um einen reibungslosen und eingriffschonenden Ablauf der Baumaßnahme zu gewährleisten, wird (v.a. hinsichtlich der Einrichtung der CEF-Maßnahme) eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

9.2 Monitoring

Um die Erhaltungs- und Schutzziele, die nach dem Naturschutzgesetz gefordert werden, zu erreichen, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Das Monitoring überprüft, ob die formulierten Ziele erreicht werden. Zeitdauer und Durchführungsintervalle sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.



10 Literatur

- BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4: 307-328.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.
- HARBUSCH, C. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4: 263-282.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 228-256.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- SÜßMILCH, G., M. BUCHHEIT, G. NICKLAUS & U. SCHMIDT (ORNITHOLOGISCHER BEOBSACHTERRING SAAR) (2008): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4: 283-306.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L



103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



11 Anhang

Legende zu den Tabellen

Der Gefährdungsgrad ist nach

- **FLOTTMANN et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **KÜHNEL et al. (2009)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien)
- **SÜßMILCH et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **GRÜNEBERG et al. (2015)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)
- **HARBUSCH & UTESCH (2008)** (Rote Liste [Checkliste *] Saarland [SL]) bzw. **MEINIG et al. (2009)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Fledermäuse)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

bzw.:

* die Abkürzungen laut Checkliste (Fledermäuse)
(HARBUSCH & UTESCH 2008) bedeuten:

ex	ausgestorben
es	extrem selten
ss	sehr selten
s	selten
mh	mäßig häufig
h	häufig
sh	sehr häufig
?	unbekannt

Vögel Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)“ in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen



- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als „global bedroht“, „naturschutzabhängig“ oder „unzureichend durch Daten dokumentiert“ klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

- EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
- EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
- RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
- CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
- LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
- DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
- NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.